



Stadt Bischofswerda
Ordnungsamt
Altmarkt 1
01877 Bischofswerda

Antrag zur Durchführung eines öffentlich zugänglichen Brauchtumsfeuers am 30.04. (Walpurgis) gemäß § 14 Abs. 3 der Polizeiverordnung der Stadt Bischofswerda und der Gemeinde Rammenau

Antragsteller

Verein/Verband/Feuerwehr:

Telefon: E-Mail:

Straße / Haus-Nr. PLZ / Wohnort:

Verantwortlich für die Durchführung

(Personen über 18 Jahre, namentliche Benennung + private Kontaktdaten)

Name / Vorname:

Telefon: E-Mail:

Straße / Haus-Nr. PLZ / Wohnort:

Nähere Angaben zum Feuer

Datum: Beginn: Ende:

Ort:

(Konkretisierung: Bezeichnung Grundstück/Flurstück + Lageplan ist beizufügen)

Anzahl Teilnehmer:

Welche Sicherheitsvorkehrungen werden getroffen?

-
-
-
-
-

Ist der Antragsteller Eigentümer des Grundstücks?

- ja
- nein

Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers liegt vor?

(Eine Abstimmung mit dem Eigentümer über die Duldung des Vorhabens hat durch den Verantwortlichen eigenständig zu erfolgen.)

- ja (Einverständniserklärung ist beizufügen)
- nein

Die Kosten für die Genehmigung in Höhe von **30,00 €** sind durch Sie als Antragsteller zu tragen.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Vollständigkeit Antrag:

(bei Nichtvollständigkeit verlängert sich die Bearbeitungsdauer)

- Antragsformular
- Lageplan
- Einverständniserklärung Grundstückseigentümer

Hinweise

Der Sächsische Landtag hat am 30.01.2019 das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes beschlossen. Demzufolge ist die Pflanzenabfallverordnung vom 25.09.1994 außer Kraft getreten. Daraus ergibt sich, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen grundsätzlich verboten ist. Damit gelten seitdem und ohne Einschränkungen die gesetzlichen Regelungen des europäischen und des deutschen Abfallrechtes, einschließlich der Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Eine Ausnahme stellen die einmal im Jahr am 30.04. stattfindenden Walpurgisfeuer dar. Aufgrund der in der Vergangenheit sehr großen Anzahl privater Feuer und dem sich daraus ergebenden Gefahrenpotential werden seit 2020 nur noch große traditionelle Brauchtumsfeuer durch die Ortspolizeibehörde genehmigt. Die festgelegten Standorte werden jährlich via Pressemitteilung veröffentlicht und sind aktuell wie folgt festgelegt:

Bischofswerda-	Festplatz Goldbacher Weg (Feuerwehr Bischofswerda)
Großdrebnitz –	Silberberg (Jugendclub Großdrebnitz e. V.)
Goldbach –	Goldbacher Berg (Feuerwehr Goldbach)
Weickersdorf –	Weg zw. Weickersdorf und Großdrebnitz (Feuerwehr + Jugendclub Weickersdorf)
Schönbrunn –	Fichtners Schanze (Jugendclub Schönbrunn e. V.)
Pickau –	Festplatz Pickauer Dorfweg (Siedlersparte Am Butterberg e. V.)
Belmsdorf –	Am Belmsdorfer Berg (Dorfgemeinschaft Belmsdorf)
Rammenau –	Oberrammenauer Straße (Heimatverein Rammenau e. V.)
Rammenau –	Heimatscheune (Bauwagen Rammenau e. V.)

Die Anträge für die vorgenannten Standorte sind bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt Bischofswerda, Familien- und Ordnungsamt, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass die zum Abbrechzeitpunkt jeweils geltenden Corona-Schutz-Bestimmungen zwingend zu beachten sind. Dies kann zu Einschränkungen und ggf. auch zur Ablehnung des Antrages führen.

Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Bischofswerda. Diese finden sie unter <https://www.bischofswerda.de/datenschutz.html>.